

**Mitteilung des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft****Anpassung der Entschädigungsleistungen**

Anliegend überlasse ich Ihnen zu Ihrer Unterrichtung die Bekanntmachung über die Anpassung

- der steuerpflichtigen Abgeordnetenentschädigungen,
- des Beitrages zur Pflegeversicherung,
- der Altersvorsorgeentschädigung,
- der Messzahl der Altersentschädigung nach altem Recht,

für die Mitglieder der Bürgerschaft (Landtag) auf der Grundlage der §§ 5, 12, 55a des Bremischen Abgeordnetengesetzes (BremAbgG). Darin sind auch die ab 1. Juli 2015 geltenden Beträge dargestellt.

Gleiches gilt für die Anpassung der Aufwandsentschädigung über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft auf Grundlage von § 5 Ortsgesetz.

Die Bekanntmachung wird, wie gesetzlich vorgeschrieben, im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

**Bekanntmachung des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft  
vom 1. Juni 2015****Anpassung der Entschädigung für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft**

Aufgrund von § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 288) in der seit dem 1. Februar 2012 geltenden Fassung, wird Folgendes bekanntgemacht:

Nach § 6 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes hat das Statistische Landesamt die für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen gewogene Maßzahl der Einkommens- und Kostenentwicklung mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend dieser ermittelten Maßzahl.

In der Mitteilung des Statistischen Landesamtes werden, wobei die Veränderungen zwischen Juli 2013 und Juli 2014 heranzuziehen sind, die gewogene Maßzahl der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Wirtschaft im Land Bremen mit einem Anteil von einem Drittel und die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für das Land Bremen mit einem Anteil von zwei Dritteln beziffert. Die ermittelte Maßzahl beträgt 0,8 %.

Demnach betragen ab 1. Juli 2015

— die Abgeordnetenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 BremAbgG	4 884,47 €
— der Beitrag zur Pflegeversicherung gemäß § 5 Abs. 3 BremAbgG	7,27 €
— die Altersversorgungsentschädigung gemäß § 12 Abs. 2 BremAbgG	779,44 €
— die Messzahl der Altersentschädigung nach altem Recht gemäß § 55a Abs. 6 BremAbgG	2 650,08 €
— die Aufwandsentschädigung gemäß § 5 Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft	732,67 €

Bremen, den 1. Juni 2015

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft  
Christian Weber